

**ORDNUNG FÜR DIE JUGENDFEUERWEHR GLÜCKSBURG
DER GEMEINDEFEUERWEHR GLÜCKSBURG
DER STADT GLÜCKSBURG (OSTSEE)**

Nach § 4 der Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Glücksburg (Ostsee) wird nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.November 2002 folgende Ordnung für die Jugendabteilung erlassen:

**§ 1
Name**

Die Jugendabteilung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Glücksburg (Ostsee) (Jugendfeuerwehr) ist eine Abteilung der Gemeindefeuerwehr. Für sie gilt die Satzung der Gemeindefeuerwehr, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes bestimmt.

**§ 2
Aufgaben**

Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe,

1. ihren Mitgliedern eine Ausbildung für das Feuerwehrwesen zu vermitteln,
2. ihren Mitgliedern jugendpflegerische Arbeit zu ermöglichen,
3. ihre Mitglieder zu verantwortungsvollen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu erziehen, die tatkräftig ihren Mitmenschen Hilfe leisten,
4. Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und
5. das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen zu pflegen und zu fördern.

**§ 3
Mitglieder**

- (1) In die Jugendfeuerwehr kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Stadt Glücksburg (Ostsee) hat. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich sein.
- (2) Der Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist mit Vollendung den 10. Lebensjahres bis vor Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.
- (3) Aufnahmeanträge sind an die Gemeindeführung (Gemeindeführerin oder Gemeindeführer) zu richten. Ihnen ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn die Gemeindeführung der für diesen Wohnsitz zuständigen Freiwilligen Feuerwehr zustimmt.
- (5) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr. Der Wehrvorstand kann diese Befugnis auf die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart übertragen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand die endgültige Aufnahme auf Vorschlag der Jugendversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

1. durch Erklärung des Austritts durch das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter,
2. durch den Ausschluss nach § 9 der Satzung der Gemeindefeuerwehr,
3. durch Übertritt in die Einsatzabteilung einer Ortswehr, in der das Mitglied seinen Wohnsitz hat, in der Regel mit Vollendung des 17. Lebensjahres.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet,

1. am Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher unter Angabe des Grundes zu entschuldigen,
2. bei der jugendpflegerischen Arbeit mitzuwirken,
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
4. die Anordnungen der Gemeindeführung, der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, der Jugendgruppenleitung (Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter) und ihrer Beauftragten zu befolgen und
5. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

§ 6 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

1. die Jugendversammlung und
2. der Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 7 Jugendversammlung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden die Jugendversammlung unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleitung. Die Gemeindeführung, ihre Stellvertretung und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendfeuerwehrausschuss und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand oder der Jugendfeuerwehrausschuss zuständig sind.
- (3) Zu jeder Sitzung der Jugendversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jugendfeuerwehrausschuss den Jahresbericht über die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr vorzulegen hat.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr den Jugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an:
 1. die Jugendgruppenleitung,
 2. die Stellvertretende Jugendgruppenleitung,
 3. die Schriftführung,
 4. die Kassenführung,
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss
 1. bereitet die Sitzungen der Jugendversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
 2. legt den Jahresbericht der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr vor,
 3. legt die Jahresrechnung der Jugendversammlung vor,
 4. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne durch die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart mit und
 5. erarbeitet Vorschläge für die jugendpflegerische Arbeit.
- (4) Die Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses beruft die Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der an der Ausschusssitzung beratend teilnimmt, mindestens viermal im Jahr ein.
- (5) Der Jugendfeuerwehrausschuss sowie die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart arbeitet eng mit den Vorständen der Ortswehren zusammen.

§ 9 Jugendgruppenleitung

- (1) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört.
- (2) Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Jugendfeuerwehrausschuss erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.
- (2) Die Jugendgruppenleitung wird mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. § 13 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend.
- (3) Als sonstiges Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die Gemeindeführung als die oder der Vorsitzende. Ist die Gemeindeführung verhindert, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung oder der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Wahlleitung bildet mit zwei aus der Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- (5) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses können in der Sitzung gemacht werden.

§ 11 Kameradschaftskasse

- (1) In der Jugendfeuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenführung der Jugendfeuerwehr im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung geführt wird.
- (2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von der Kassenführung der Ortswehren zu prüfen.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung der Jugendfeuerwehr aufzustellen und der Jugendversammlung vorzulegen, die dem Jugendausschuss auf Antrag der Kassenführung einer Ortswehr die Entlastung erteilt.

§ 12 Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- (1) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfasst die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz und in der technischen Hilfe.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- (3) An Einsatzstellen können Mitglieder der Jugendfeuerwehr außerhalb von Gefahrenbereichen nur im Zusammenwirken mit erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und über eine Ausbildung

verfügen, die zum Erwerb der Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr berechtigt. Die Gemeindeführung regelt das Nähere.

- (4) Die jugendpflegerische Arbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.
- (5) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen und die jugendpflegerische Arbeit führt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Rahmen der Dienstpläne im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuss durch.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr gegen diese Ordnung oder gegen Anordnungen der Gemeindeführung oder der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts, so kann der Wehrvorstand dies nach § 9 der Satzung der Gemeindefeuerwehr ahnden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit ihrer Ausfertigung zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 21. Februar 1997 außer Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 08. November 2002

Gemeindeführer